



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgericht Paderborn am

Mittwoch, 28.10.2026, 10:30 Uhr,

II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

folgender in 33165, Lichtenau Ortsteil Henglarn gelegener Grundbesitz:

Grundbuch von Henglarn, Blatt 150A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Henglarn, Flur 4, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Zum Brinkhof 40, Größe: 957 m²

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Garage, Baujahr 1974. Das Objekt verfügt über eine Wohnfläche von 136 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

187.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.